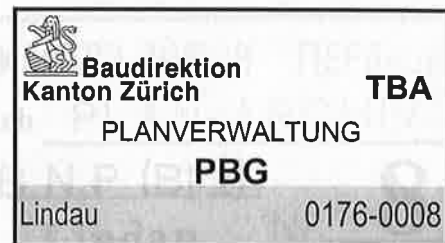


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Züri  
Sitzung vom 30. Januar 1958**



**336. Bau- und Niveaulinien.** Mit Eingabe vom 17. Dezember 1957 ersuchte der Gemeinderat Lindau um Genehmigung seines Beschlusses vom 25. Oktober 1957 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Strasse II. Kl. Nr. 6 und an der Haldenstrasse sowie von Bau- und Niveaulinien am Fischackerweg und an den projektierten Strassen A und B in Lindau. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 1. November 1957 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Pfäffikon vom 18. November 1957 keine Einsprachen ein.

Das Quartier Halden in Lindau wird von der Haldenstrasse, der Strasse II. Kl. Nr. 6, dem Fischackerweg und von der Bauzonengrenze begrenzt. Zur weitem haulichen Erschliessung dieses Gebietes sind die beiden vom Fischackerweg abzweigenden Quartierstrassen A und B projektiert. Die Baulinienabstände von 20 m an der Strasse II. Kl. Nr. 6, von je 18 m an der Haldenstrasse und am Fischackerweg sowie von je 17 m an den Strassen A und B sind der Verkehrsbedeutung der Strassen angemessen. Die Niveaulinien geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Lindau vom 25. Oktober 1957 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Strasse II. Kl. Nr. 6 und an der Haldenstrasse sowie von Bau- und Niveaulinien am Fischackerweg und an den projektierten Strassen A und B im Quartier Halden in Lindau wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Lindau wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Lindau unter Rücksendung je zweier Planexemplare mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Pfäffikon sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 30. Januar 1958.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. Isler*